

MAR-05-2012 16:58 From: Finanz &amp; Beteil. Amt +49521513570

To: 004213593088

Page: 2/7

## Letter of Intent

(nachfolgend „Absichtserklärung“)

zur Übertragung von Geschäftsanteilen an der Stadtwerke Bielefeld GmbH (Gesellschaft)

zwischen

1.) **Stadt Bielefeld (mit Wirkung auch für die BBVG)**

Niederwall 25, 33602 Bielefeld

- nachstehend „Bielefeld“ genannt -

und

2.) **swb AG**

Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen

- nachstehend „swb“ genannt -

### I.

#### Präambel

1. Die Parteien führen seit geraumer Zeit ein Schiedsverfahren, das sich im weitesten Sinne mit der möglichen Berechtigung Bielefelds befasst, die von swb an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile wegen eines Eigentümerwechsels bei swb zurückzuerwerben. Parallel zu dem Schiedsverfahren haben die Parteien Möglichkeiten ausgelotet, den zwischen ihnen bestehenden Streit gütlich beizulegen.
2. Im Rahmen dieser Absichtserklärung fassen die Parteien den aktuellen Verhandlungs- und Gesprächsstand zusammen, der zwischen organschaftlichen Vertretern der Beteiligten als Einigungsgrundlage und -konzept entwickelt und erarbeitet worden ist. Die hierin enthaltenen Positionen sind allerdings noch nicht abschließend ausgeformt. Darüber hinaus besteht keine Verbindlichkeit, da die für beide Seiten erforderlichen Gremienbefassungen bzw. -zustimmungen noch nicht eingeholt worden sind.
3. Beide Parteien stimmen aber überein, dass sie im Folgenden eine im Grundsatz für beide Seiten tragbare und deswegen akzeptable Lösung des Rechtsstreites entwickelt haben und beabsichtigen, die auf beiden Seiten jeweils erforderlichen Abstimmungsprozesse bzw. die Befassung der zuständigen Gremien auf dieser Grundlage in einer Weise zu betreiben, die für die erforderliche Zustimmung wirbt bzw. eine entsprechende positive Beschlussfassung herbeiführt.

MAR-05-2012 16:58 From: Finanz &amp; Betel. Amt +49521513570

To: 004213593088

Page: 3/7

## II.

### Transaktionsstruktur

- 1.) Die Parteien sind sich grundsätzlich einig, dass Bielefeld die von swb an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile (49,9 %) von swb erwirbt. Die Transaktion soll möglichst kurzfristig, spätestens bis zum 31.05.2012 („Stichtag“) vortraglich umgesetzt und wirtschaftlich mit Rückwirkung auf den 01.01.2012 vollzogen werden. Die Bezahlung erfolgt zweistufig. Neben einem betragsmäßig bezifferten Grundkaufpreis (vgl. dazu Ziffer II. 2) schließen die Parteien eine energiewirtschaftliche Kooperationsvereinbarung (siehe unten III), die swb in angemessener Weise auch über die Dauer ihres Gesellschafterstatus bei der Gesellschaft hinaus an den energiewirtschaftlichen Wertschöpfungspotenzialen der Beteiligung der Gesellschaft an dem Kernkraftwerk Grohnde beteiligt. Die Parteien stellen fest, dass aufgrund des Atomgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung die Elektrizitätsmengen gemäß § 7 Abs. 1 a) AtomG i.V.m. Anlage 3 AtomG des Kernkraftwerk Grohnde voraussichtlich Mitte des Jahres 2018 verbraucht sein werden und die Betriebsgenehmigung zum 31.12.2021 endet.
- 2.) Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil beträgt 187,5 Millionen Euro.
- 3.) Die Parteien sind noch nicht abschließend einig, wie mit dem bis zum Stichtag der swb zustehenden Dividendenanspruch umzugehen ist. Bielefeld bietet an, diesen Anspruch durch eine Verzinsung des Kaufpreises seit dem 16.06.2010 bis zum Stichtag in Höhe von 6 % p.a. zu erfüllen.
- 4.) Die Parteien stimmen überein, dass mit Zahlung des Grundkaufpreises (vgl. oben Ziffer II, 2.) im Sinne einer vollständigen Erledigung offener Streitfragen weitere zwischen den Parteien in Ansehung ihrer Rolle als Gesellschafter der Gesellschaft ggf. bestehenden Ansprüche abgegolten sein sollen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend für
  - a) Streit um die Zuführung von Teilen des ausschüttungsfähigen Ergebnisses 2010 in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft, wobei swb im Falle einer Einigung von der Fortsetzung des diesbezüglich eingeleiteten gesonderten Schiedsverfahrens absehen wird, und
  - b) Ansprüche aufgrund der Handhabung der Beteiligung der Gesellschaft an dem Projekt Sanierung Detmolder Straße
  - c) Begrenzte Kostentragung (50% der Schiedsgerichtskosten; eigene Rechtsanwalts- und sonstige Beraterkosten) im Hinblick auf das laufende schiedsgerichtliche Verfahren, wobei die Kosten im Rahmen der Bewertung durch IVC unabhängig von dieser Vereinbarung ausschließlich von Bielefeld getragen werden.
- 5.) Mit wirksamer Übertragung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft auf Bielefeld oder einen von Bielefeld benannten Dritten sollen mit Ausnahme der Ansprüche aus der energiewirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung sämtliche weiteren wechselseitigen Ansprüche erledigt sein.

MAR-05-2012 16:58 From: Finanz &amp; Beteil. Amt +49521513570

To: 004213593088

Page: 4/7

### III.

#### Energiewirtschaftliche Kooperationsvereinbarung

Die Parteien stimmen überein, dass eine im Rahmen der Bewertung der Gesellschaft relevante Größe deren mittelbare Beteiligung an der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, über die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG sowie die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde Management GmbH - nachstehend „GKW/KWG“ - ist. Im Hinblick auf die im Zuge der Energiewende unklaren Rechtsfragen haben die Parteien aber Schwierigkeiten, diesen Wert im Rahmen der Bestimmung des Grundkaufpreises festzulegen und streben daher an, die diesbezüglichen Ansprüche der swb im Rahmen der nachfolgenden Regelung abzufinden:

- 1.) Der aus der Grundlaufzeit des GKW Grohnde (die Zeit bis zum Verbrauch der in Anlage 3 des Atomgesetzes für das GKW Grohnde aufgeführten Erzeugungsmengen) resultierende Wert ist mit dem Grundkaufpreis (oben 1.) abgegolten.
- 2.) Die Gesellschaft - zu 50,1% - und swb - zu 49,9 % - erhalten sämtliche Vorteile der Gesellschaft aus deren Beteiligung an der GKW/KWG einschließlich der diesbezüglichen energiewirtschaftlichen Vereinbarungen - nachstehend „Beteiligungsposition“ genannt - in dem Zeitraum ab Verbrauch der in Anlage 3 des Atomgesetzes für die GKW Grohnde aufgeführten Erzeugungsmengen (nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich 2018) bis zum tatsächlichen Ende der Bereitstellung und Erzeugung von elektrischer Energie aus dem Gemeinschaftskraftwerk, nachstehend „Stilllegung“ [entsprechend dem AtomG: der 31.12.2021.]
- 3.) (unbesetzt)
- 4.) Die energiewirtschaftliche Kooperationsvereinbarung ist befristet bis zur Stilllegung
- 5.) Zur Gewährleistung einer beiderseits intercrossgerechten Abwicklung wird die wirtschaftliche Handhabung der Beteiligungsposition der Gesellschaft gegenüber dem GKW/KWG einer zweistufigen Treuhänderkonstruktion überantwortet, der einerseits die strukturelle Organisation eines eventuellen weiteren Strombezuges der Gesellschaft nach Verbrauch der in Anlage 3 des Atomgesetzes für das GKW Grohnde aufgeführten Erzeugungsmengen gegenüber der GKW/KWG und der Gesellschaftern übernimmt („Struktur-Treuhänder“) und andererseits die operative Handelsverantwortung für die Vermarktung des vom Struktur-Treuhänder realisierten Strombezuges trägt und ausführt („Trading-Treuhänder“).
- 6.) Die Parteien stimmen überein, dass spätestens bis zum 30.09.2017 die Personen der zu beauftragenden Treuhänder einvernehmlich festgelegt sein müssen. Sollten sich die Parteien bis zu diesem Zeitpunkt über einen oder beide Treuhänder nicht geeinigt haben erfolgt ggf. die Benennung des Struktur-Treuhänders durch den Präsidenten des OLG Hamburg und/oder ggf. die Benennung des Trading-Treuhänders durch den Vorstand der EEX. Darüber hinaus sollen die mit den Treuhänder abzuschließenden Treuhandvereinbarungen dem Geschäftsanteilskauf- und abtretungsvertrag als Bestandteile beigelegt sein. Die Ausarbeitung dieser Treuhandverträge soll im Anschluss an den Abschluss dieser Absichtserklärung begonnen werden. Die Parteien haben aber bereits jetzt folgende Inhalte identifiziert, deren Berücksichtigung zwingend erforderlich ist:

MAR-05-2012 16:59 From: Finanz &amp; Beteil. Amt +49521513570

To: 004213593088

Page: 5/7

- Der Struktur-Treuhänder wird den Auftrag erhalten, im Rahmen des Treuhandverhältnisses, die wirtschaftliche Nutzung der Beteiligungsposition in der GWK/KWG nach Maßgabe der von den Parteien noch auszuformenden Vorgaben vertraglich so zu gestalten, dass die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst erhalten werden, ohne dass die Beteiligungsposition weiterhin über die Gesellschaft oder ein ihr verbundenes Unternehmen abgewickelt werden muss. Bei der Konzeption und Umsetzung wird ihm die Geschäftsführung der Gesellschaft unterstützen. Das Profil des Struktur-Treuhänders wird mindestens fundierte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Energierechts sowie entsprechende anwaltliche Erfahrung voraussetzen.
  - Der Trading-Treuhänder wird den Auftrag erhalten, im Rahmen des Treuhandverhältnisses die Beteiligungsposition in der vom Struktur-Treuhänder entwickelten und mit den Beteiligten vertraglich vereinbarten Ausformung zu verwalten und möglichst profitabel zu nutzen. Sein Mandat ist befristet bis zur tatsächlichen Beendigung der Beteiligungsposition der Gesellschaft oder eines von dieser benannten Dritten aus dem GWK/KWG. Das Profil des Trading-Treuhänders wird daher mindestens fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, insbesondere des Energiehandels (Großhandel Strom) sowie entsprechende operative Erfahrung voraussetzen.
  - Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Einsetzung des Trading-Treuhänders auch die Bielefeld über die Gesellschaft anteilig zustehende Beteiligungsposition erfasst und deswegen jedenfalls bis zur Stilllegung des GWK/KWG ausschließlich über den Trading-Treuhänder wahrgenommen wird.
- 7.) Der an die Gesellschaft und swb auszukehrende Vorteil gemäß Ziffer 2.) ergibt sich als Ergebnis aus den Handelsaktivitäten des Trading-Treuhänders im Rahmen der Nutzung der ihm treuhändisch übertragenen Beteiligungsposition oder – je nach Struktur – eines diese substituierenden Rechtes. Von diesem Vorteil steht der Gesellschaft ein Anteil von 50,1% zu und swb ein Anteil von 49,9%. swb und die Gesellschaft erhalten jährliche Abschlagszahlungen auf diesen Vorteil in Höhe der in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum angefallenen Erlöse. Die Parteien gehen davon aus, dass die Erlöse aus den Handelsaktivitäten des Trading-Treuhänders einschließlich der jeweiligen Gewinnbezugsrechte oder sonstiger Erlöse aus der Beteiligungsposition jederzeit hinreichend sind, um die auf die Beteiligungsposition entfallenden anteiligen Kosten für Rückbau und Entsorgung der Anlagen und Brennstoffe der GWK/KWG zu decken. Der Betrag den die swb hinsichtlich der vorgenannten Kosten maximal zu leisten hat ist im Maximum begrenzt auf den in Satz 1 definierten anteiligen Vorteil. Am Ende der Laufzeit der energiewirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung werden die sich über die gesamte Periode ergebenden Effekte insgesamt abgerechnet, nachstehend „Endabrechnung“, wodurch sich Nachzahlungsansprüche oder Rückzahlungsverpflichtungen der Gesellschaft oder swb ergeben können. Das kann u.U. dazu führen, dass Vorteile, die im Rahmen der gemäß Ziffer III.7, Satz 3 dieser Vereinbarung gezahlten Abschläge ausgekehrt worden sind, im Nachhinein durch die Endabrechnung wieder aufgezehrt werden können – maximal bis zur Höhe der insgesamt erhaltenen Vorteile – und als Rückzahlungsanspruch im Sinne der Ziffer III.7, Satz 5 dieser Vereinbarung zurückzuführen sind. Die Vereinbarung zur Begrenzung der Kostenbeteiligung gemäß Ziffer III.7, Satz 5 dieser Vereinbarung bleibt hierdurch unberührt.

MAR-05-2012 18:59 From: Finanz &amp; Beteil. Amt +49521513570

To: 004213593088

Page: 6/7

#### IV. Weiteres Vorgehen

- 1.) Die Parteien werden nach Abschluss dieser Absichtserklärung unverzüglich die Abstimmung mit den einzubindenden Gremien und Behörden jeweils im Rahmen ihrer Sphären unverzüglich und eigenverantwortlich durchführen.
- 2.) Die Parteien werden unverzüglich nach Abschluss dieser Absichtserklärung ihre jeweilig in dem Schiedsverfahren mandatierten Prozessbevollmächtigten anweisen, dem Schiedsgericht übereinstimmend Mitteilung davon zu machen, dass die Parteien erneut verdichtete Vergleichsverhandlungen aufgenommen haben und das Schiedsgericht darum bitten, die ausstehende Entscheidung unverzüglich vorzunehmen, jedoch nicht vor dem 30.4.2012 zu verkünden. Die getroffene Entscheidung soll bis zum Verkündungstermin hinterlegt werden. Teilen die Parteien dem Schiedsgericht übereinstimmend mit, daß der im Rahmen dieser Absichtserklärung skizzierte Einigungsversuch trägt oder gescheitert ist, so soll abschließend von einer Verkündung der Entscheidung abgesehen werden – Einigungsversuch ist erfolgreich – bzw. die Entscheidung auch vor dem 30.4.2012 verkündet werden – Einigungsversuch gescheitert.
- 3.) Die Parteien werden unverzüglich nach Abschluss dieser Absichtserklärung in die Konkretisierung der zwischen ihnen abzuschließenden Verträge eintreten. Dabei handelt es sich insbesondere aber nicht abschließend um:
  - Geschäftsanteilskauf und -abtretungsvertrag bezogen auf den Geschäftsanteil der swb AG an der Gesellschaft in Höhe von 49,9 % einschließlich der energiewirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung
  - Treuhandauftrag an die Treuhandinstitutionen gemäß vorstehender Ziffer III mindestens in wesentlichen Eckpunkten.

#### V. Schlussbestimmungen

- 1.) Die Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.) Diese Vereinbarung beinhaltet Absichtserklärungen, die einen verdichteten Verhandlungsstand wiedergibt. Sie begründet weder die darin beschriebenen Verpflichtungen noch verpflichtet sie die beteiligten Parteien dazu, Vereinbarungen entsprechenden Inhaltes einzugehen. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche gleichwelcher Art, insbesondere solche unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen für den Fall eines Scheiterns der Einigungsbemühungen beiderseits ausgeschlossen.

4

MAR-05-2012 16:59 From: Finanz & Beteil. Amt +49521513570

To: 004213593088

Page: 7/7

- 4.) Diese Absichtserklärung endet, ohne dass es einer Erklärung einer oder beider Parteien bedarf mit Abschluss der in Ziffer IV.3 genannten Verträge, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.05.2012. Unabhängig von der vorgenannten auflösenden Befristung ist jede Partei jederzeit berechtigt, die Einigungsbemühungen für gescheitert zu erklären und das Schiedsgericht um Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Anberaumung eines entsprechenden Verkündungstermins zu bitten.

Ort, Datum: Bremen/Bielefeld 05.03.2012

Stadt Bielefeld

SWB AG